

Boletus	Jahrg. 7	Heft 2	1983	Seiten 21 bis 38
---------	----------	--------	------	------------------

STEPHAN RAUSCHERT

# Die neuen Nomenklaturregeln von Sydney 1981 und ihre Anwendung in der Mykologie

Der XIII. Internationale Botanische Kongreß in Sydney (August 1981) hat auf Grund einer von der Nomenklatursektion dieses Kongresses eingebrachten EntschlieÙung einige Änderungen im „Internationalen Code der Botanischen Nomenklatur“ (ICBN, letzte Ausgabe: Leningrad Code 1978) akzeptiert. Die neuen Bestimmungen (Regeln und Empfehlungen) sind bisher nur in einigen fremdsprachigen, schwer zugänglichen Fachzeitschriften publiziert und kommentiert worden. Da auch die neue Ausgabe des ICBN (Sydney Code), die erst 1983 erscheinen wird, breiteren Mykologenkreisen kaum zugänglich sein wird, sollen im folgenden die wichtigsten nomenklatorischen Änderungen von Sydney, soweit sie die Benennung der Pilze betreffen, aufgeführt, den vorher geltenden Regeln und Empfehlungen vergleichend gegenübergestellt und an Hand von Beispielen erläutert werden.

## 1. Die Änderung des nomenklatorischen Startpunktes der Pilznamen

Die für die Pilznomenklatur bedeutsamste Entscheidung von Sydney ist die Zurückverlegung des nomenklatorischen Startpunktes für alle Pilznamen (mit Ausnahme der fossilen Pilze) auf LINNAEUS' „Species plantarum“ ed. 1 (1. 5. 1753). Auf diese Änderung und die Frage ihrer Zweckmäßigkeit sei daher an erster Stelle und ausführlich eingegangen.

Als „nomenklatorischen Startpunkt“ bezeichnet man den Ausgangspunkt für die gültige Publikation der Namen. Für Artnamen ist der „natürliche“ Startpunkt das Publikationsdatum von LINNAEUS' „Species plantarum“ (ed. 1), denn erst mit diesem Werke beginnt die binäre Artnomenklatur. Das Jahr 1753 wurde daher zunächst mit Selbstverständlichkeit als Startjahr für die Namen **aller** Pflanzen angesehen. Die Einführung späterer Startpunkte wurde erst viel später (Internationaler Botanischer Kongreß in Wien 1905) für einige Pflanzengruppen beschlossen<sup>1)</sup> und auf dem nächsten Kongreß (Brüssel 1910) wurden die Startpunkte für die Pilznamen wie folgt festgelegt:

- Uredinales, Ustilaginales und Gasteromycetes: PERSON, Synopsis methodica fungorum (1801)
- Lichenes (lichenisierte Pilze) und Myxomycetes: LINNAEUS, Species plantarum, ed. 1 (1753)
- übrige Pilze („Fungi caeteri“): E. M. FRIES, Systema mycologicum, 1821—1832

Damit meine Ausführungen nicht zu kompliziert werden, beschränken sich die gegebenen Beispiele auf FRIES. Alles Gesagte gilt bei Rost-, Brand- und Bauchpilzen entsprechend für PERSON. Die Termini „vorfriesisch“ und „nachfriesisch“ beziehen sich stets auf FRIES' „Systema mycologicum“ (vol. 1) (1821). Sie werden auch auf die übrigen von FRIES selbst verfaßten Werke angewandt; so sind z. B. die „Observationes mycologicae“ (1815/1818) vorfriesisch, während

<sup>1)</sup> Die Amerikaner hielten im „American Code“ sogar bis 1930 (Kongreß in Cambridge) am einheitlichen Startjahr 1753 fest (vgl. PFISTER 1981).

deren 2. Auflage (1824), die „Epicrisis“ (1838) und die „Hymenomyces europaei“ (1874) nachfriesisch sind, obwohl alle diese Werke von FRIES verfaßt sind. Entsprechend sind PERSOONS „Observationes mycologicae“ (1796/1799) vorpersoonisch, seine „Mycologia europaea“ (1825) dagegen ist nachpersoonisch.

Wichtig für das Verständnis des Folgenden ist die Kenntnis der Begriffe **devalidiert**, **revalidiert**, **invalid** und **validiert**. Als **devalidierte** Namen werden die durch die Einführung der späteren Startpunkte für ungültig erklärten vor-Startpunkt-Namen bezeichnet, sofern sie alle sonstigen Bedingungen für eine gültige Publikation erfüllen. Solche Namen können nur dann gebraucht werden, wenn sie von FRIES im „Systema“ oder von einem nachfriesischen Autor aufgenommen und dadurch wieder gültig gemacht (**revalidiert**) wurden. **Invalid** sind Namen, die aus irgendeinem anderen Grunde (nicht wegen des späteren Startpunktes) nicht gültig publiziert sind (z. B. weil eine Diagnose fehlt). Werden die zur gültigen Veröffentlichung fehlenden Bedingungen nachträglich erfüllt (z. B. indem die Diagnose nachgeliefert wird), so werden invalide Namen **validiert**. In Prioritätsfragen ist stets das Datum der ersten **gültigen** Veröffentlichung maßgebend, d. h. also, das Revalidierungs- bzw. Validierungsdatum.

Zunächst soll auf die Änderung in der **Zitierung der Autornamen** näher eingegangen werden. Der bisherige Code (vor Sydney) empfahl sowohl bei den Revalidierungen als auch bei den (in der Mykologie weit selteneren) Validierungen unterschiedslos die Anwendung des Wortes „ex“. Daher war bisher dem „ex“ im Einzelfalle nicht anzusehen, ob eine Revalidierung oder Validierung vorlag. — Beispiel für **ex bei Validierungen**: Der Gattungsname *Amylocystis* wurde von BONDARCZEW & SINGER 1941 ohne lateinische Diagnose, d. h. nicht gültig, publiziert (Art. 36.1 ICBN). SINGER 1944 lieferte die lateinische Diagnose nach, und da er dabei den Gattungsnamen BONDARCZEW & SINGER zuschrieb, validierte er diesen. Er sollte als *Amylocystis* BOND. & SING. ex SING. 1944 zitiert werden (Empfehlung 46 C ICBN). — Beispiele für **ex bei Revalidierungen**: *Phallus impudicus* L. 1753 wurde durch die Festlegung des späteren Startpunktes für Gasteromyceten (1801) devalidiert; PERSOON (1801) nahm den Namen auf und schrieb ihn LINNAEUS zu; er sollte als *Phallus impudicus* L. ex PERS. 1801 (kurz: L. ex PERS.) zitiert werden. Entsprechend zitierte man (vor Sydney): *Boletus piperatus* BULLIARD 1789 ex FRIES 1821 (oder kurz: BULL. ex FR.).

Zu beachten ist, daß bei allen Autorziten mit „ex“ der wichtigere Autor (d. h. der, welcher die Bedingungen der gültigen Veröffentlichung erfüllte) stets **hinter** dem „ex“ steht<sup>2)</sup> und daß, falls man das ex-Autorzitat abzukürzen wünscht, der weniger wichtigere Autorname **vor** dem „ex“ wegzulassen ist; z. B. statt *Phallus impudicus* L. ex PERS. kann abgekürzt werden *Phallus impudicus* PERS., aber (vor Sydney) niemals *Phallus impudicus* L.

Manche Mykologen (besonders niederländische und belgische) lehnten die einheitliche Verwendung des „ex“ ab und vertraten — einem Vorschlag von DONK (1961) folgend — die Auffassung, man solle den Unterschied zwischen validierten und revalidierten Namen auch im Autorzitat zum Ausdruck bringen. Sie gebrauchten „ex“ nur bei Validierungen, dagegen **„per“ bei Revalidierungen**: *Phallus impudicus* L. per PERS.; *Boletus piperatus* BULL. per FRIES.

Wieder andere Mykologen differenzierten bei den revalidierten Namen das Autorzitat noch weiter, um zusätzlich zum Ausdruck bringen zu können, ob der revalidierende Autor den Namen (den binären Artnamen oder den ternären Varietätsnamen) vom vor-Startpunkt-Autor als Ganzes unverändert übernahm oder ob er nur das Epitheton übernahm und mit ihm eine neue Kombination

<sup>2)</sup> Bei einigen französischen Autoren und im vor-Kreiselschen MICHAEL-HENNIG ist die Reihenfolge fälschlich umgekehrt.

bildete, weil er zugleich mit der Revalidierung einen Wechsel in der Rangstufe und/oder in der Gattungszuordnung vornahm. Nach einem Vorschlag von DAMBLON, DARIMONT & LAMBINON (1959) gebrauchten diese Mykologen das „per“ nur bei unveränderter Übernahme des Namens (Beispiele wie oben: *Phallus impudicus*, *Boletus piperatus*), bei Rangstufen- und/oder Gattungsnamenwechsel dagegen „trans“. — Beispiel für **trans bei Rangstufenwechsel**: Der Kampferr-Milchling, dessen ältester Name *Agaricus camphoratus* BULL. 1792 (vorfriesisch) ist, wurde von FRIES 1821 zu einer Varietät degradiert (*Agaricus subdulcis* (var.)  $\beta$  *camphoratus*). Diesen Varietätsnamen zitierten diejenigen Autoren, die „trans“ von „per“ unterschieden, als *Agaricus subdulcis* var. *camphoratus* BULL. trans FR. (bzw. sie schrieben — bei der üblichen Bewertung als Art der Gattung *Lactarius* — *Lactarius camphoratus* (BULL. trans FR.) FR. (1838)). — Beispiel für **trans bei Stellungwechsel** (Zuordnung des Epithetons zu einem anderen Gattungsnamen bzw. bei Varietäten zu einem anderen Art-namen): *Boletus varius* PERS. 1796 (vorfriesisch) wurde von FRIES 1821 als *Polyporus varius* revalidiert. Die Art hieß daher bei den Autoren, die „trans“ von „per“ unterschieden: *Polyporus varius* PERS. trans FR. In diesem Autorzitat besagt der Name PERSON vor dem „trans“, daß das Epitheton (*varius*) von PERSON stammt, und das „trans“ (statt „per“) besagt, daß der revalidierende Autor nur das Epitheton, aber nicht das ganze Binom vom Originalautor (PERSON) übernahm; „trans“ besagt, daß beim Originalautor entweder ein Varietätsepitheton vorlag oder daß dort das Artepitheton mit einem anderen Gattungsnamen kombiniert war oder (drittens) daß beides zugleich der Fall war. Daß bei *Polyporus varius* der zweite Fall vorliegt, ist auch dem „trans“ noch nicht anzusehen. — Beispiel für **trans bei Rangstufen- und Stellungwechsel**: *Boletus nummularius* BULL. 1782 wurde von FRIES 1821 als *Polyporus varius* (var.)  $\beta$  *nummularius* revalidiert; das Autorzitat des Varietätsnamens lautete bei den genannten Autoren *Polyporus varius* var. *nummularius* BULL. trans FR. — Wollte man diese drei soeben aufgezeigten Situationen, in denen „trans“ verwendet wird, schon im Autorzitat unterscheidbar machen, so müßten noch weitere Wörtchen eingeführt werden (was jedoch niemand tat). Man kann eben nicht alle Spezialfälle schon im Autorzitat unterscheiden. Deshalb war der Code rigoros und empfahl unterschiedslos bei allen Validierungen und Revalidierungen den Gebrauch von „ex“. „trans“ und „per“ waren im bisherigen Code weder empfohlen noch verboten.

Einige wenige Mykologen (erstmal DENNIS, ORTON & HORA 1960) verwendeten statt „trans“ oder „per“ im gleichen Sinne eckige Klammern\*: *Phallus impudicus* (L.) PERS. oder (z. B. DONK) statt „trans“ runde Klammern mit „ex“ kombiniert: *Polyporus varius* (PERS.) ex FRIES. Beide Schreibweisen waren vom Code ebenfalls nie sanktioniert.

Seitdem in Sydney der nomenklatorische Startpunkt auf den Beginn der binären Nomenklatur (1753) zurückverlegt wurde, sind De- und demzufolge auch Revalidierungen bei Artnamen nicht mehr denkbar. Und damit verschwinden auch die Wörtchen „trans“, „per“ sowie die eckigen Klammern und die runden kombiniert mit „ex“, denn diese 4 Schreibweisen waren definitionsgemäß auf revalidierte Namen beschränkt. Aus demselben Grunde (weil es bei Artnamen keine Revalidierungen mehr gibt) beschränkt sich nunmehr die Verwendung des „ex“ bei den Artnamen auf die Fälle von Validierungen. „ex“ wird also seit Sydney viel seltener zur Anwendung kommen als vorher. Bei Revalidierungen kann „ex“ bei Pilzen (ebenso wie bei allen anderen Pflanzengruppen mit Startpunkt 1753) künftig nur noch bei **Gattungsnamen** vorkommen, und zwar bei

\* Statt der hier und im folgenden aus drucktechnischen Gründen verwendeten Klammern ( ) gebrauchten diese Autoren rechtwinklige Klammern [ ].

den sehr wenigen devalidierten vorlinnéischen Gattungsnamen zurück bis zu TOURNEFORT 1700, dem Schöpfer des modernen Gattungsbegriffes. **Beispiele:** *Peziza* DILL. 1719 ex L. 1753 (kurz: DILL. ex L.), *Suillus* MICHELI 1729 ex ADANS. 1763, *Hydnum* L. 1740 ex L. 1753, *Clathrus* MICHELI 1729 ex L. 1753. Bei solchen revalidierten vorlinnéischen Gattungsnamen findet man noch heute bei einigen Autoren, die einem Vorschlag von DONK (1957) und älteren Ausgaben des Codes folgen, statt „ex“ die Anwendung von eckigen Klammern (Beispiel: *Clathrus* (MICHELI) PERS.).

Der **Doppelpunkt zwischen zwei Autornamen** (z. B. „BULL.: FRIES“) wird seit Sydney sehr häufig zur Anwendung kommen. Er wurde schon vor Sydney von einigen wenigen Autoren in bestimmten Fällen angewendet, ohne vom Code sanktioniert gewesen zu sein. Da der Doppelpunkt nunmehr sanktioniert ist (Sydney Code Empfehlung 50E.2), wollen wir auf seine Bedeutung ausführlich eingehen.

Der Doppelpunkt wurde von DONK (1961) für Arten mit **Schutzstatus** vorgeschlagen und er wird heute (nach Sydney) ganz in demselben Sinne verwendet. Er tritt also nicht (wie es bei oberflächlicher Betrachtung scheinen könnte) als eine lediglich veränderte Schreibweise an die Stelle des Revalidierungs-„ex“, sondern hat eine ganz andere Bedeutung. Das Häufigwerden des Doppelpunktes seit Sydney ist eine Folge der in Sydney akzeptierten Erweiterung der Schutzstatusregel, die in Stockholm 1950 (VII. Internationaler Botanischer Kongreß) eingeführt worden ist. Vor vor Sydney ein Doppelpunkt nur bei Pilznamen denkbar, die in Band 2 oder 3 von FRIES' „Systema“ oder in FRIES' „Elenchus fungorum“ publiziert waren („: FRIES“), so kann er künftig außerdem auch bei Namen aus Band 1 des „Systema“ („: FRIES“) sowie bei Namen aus PERSOONS „Synopsis“ (1801) stehen („: PERSOON“).

Zum Verständnis der Bedeutung des Doppelpunktes muß zunächst der Begriff des **Schutzstatus** erklärt werden. Das Erscheinen der 3 Bände von FRIES' „Systema“ sowie von dessen „Elenchus fungorum“ (1828), der in nomenklatorischen Fragen als Teil des „Systema“ angesehen wird, erstreckte sich über 12 Jahre (1821—1832). Viele Pilzgruppen (z. B. die Ascomyceten) werden im „Systema“ erst in den Bänden 2 (1822/1823) oder 3 (1829/1832) abgehandelt, in denen auch Nachträge zu den Pilzgruppen der früheren Bände vorhanden sind. Daher wären, solange Band 1 (1821) der nomenklatorische Startpunkt war (also vor Sydney), Pilznamen, die von FRIES erst in den späteren Bänden des „Systema“ oder im „Elenchus“ publiziert wurden, unanwendbar, wenn inzwischen (d. h. nach dem Startpunkt 1. 1. 1821) synonyme oder homonyme Pilznamen in anderen Werken gültig veröffentlicht worden waren (z. B. bei W. J. HOOKER 10. 5. 1821, MÉRAT Juni 1821, S. F. GRAY 1. 11. 1821, PERSOON 1825 und vielen anderen). Um das zu verhindern, wurde in Stockholm 1950 die **Schutzstatusregel** angenommen:

„Namen der Fungi caeteri, die in anderen Werken zwischen den Daten des ersten Teils (Band 1) und des letzten Teils (Band 3, Teil 2 und Index) des Systema mycologicum veröffentlicht wurden und Synonyme oder Homonyme von Namen irgendwelcher Fungi caeteri darstellen, die im Systema enthalten sind, beeinflussen nomenklatorisch nicht die von FRIES in diesen Werken benutzten Namen“.

Durch diese Regel wurde das ganze dreibändige „Systema“ (incl. „Elenchus“) zum Startpunktwerk, obwohl weiterhin der Band 1 (in Stockholm arbiträr als am 1. 1. 1821 erschienen erklärt) als Startpunkt bezeichnet ist. Mit anderen Worten: Alle in irgendeinem späteren Band des „Systema“ übernommenen oder dort neugebildeten Namen und Epitheta haben den Status von geschützten Namen („nomina conservanda“ bzw. „epitheta conservanda“), die angewendet werden dürfen und müssen, auch wenn es ältere, nichtgeschützte (d. h. in früheren Bänden des „Systema“ fehlende) Homonyme oder Synonyme gibt.

Man kann sich vom Wirken des Schutzstatus auch die vereinfachende Modellvorstellung machen, daß alle Bände des „Systema“ ungeachtet ihres tatsächlichen Publikationsdatums am 1. 1. 1821 publiziert wären. Bei einer solchen Betrachtungsweise wird z. B. ein 1825 in einem anderen Werke publizierter Name, der zu einem FRIESSchen Namen aus Band 3 des „Systema“ (1832) in Wirklichkeit ein älteres Synonym darstellt und auf Grund dieser Priorität als korrekter Name aufgenommen werden müßte, als ein jüngeres Synonym angesehen, das den FRIESSchen Namen nicht mehr ausschalten kann. Diese Modellvorstellung versagt allerdings in den (relativ seltenen) Fällen, wo FRIES denselben Pilz in verschiedenen Bänden des „Systema“ unter verschiedenen Namen beschrieb, denn dann macht unsere Modellvorstellung diese Namen gleichalt. In solchen Fällen sind die tatsächlichen Publikationsdaten der einzelnen Systemabände für die Priorität maßgebend. Dies ist auch der Grund, weshalb der 1. 1. 1821 als Startpunkt genannt war, obwohl das ganze Systema Startpunktwerk war.

Und nun — nach den Erörterungen über das Wesen des Schutzstatus — zurück zum Doppelpunkt und seiner Anwendung. Vor Sydney benutzte DONK den Zusatz „: FRIES“ hinter dem Autorzitat bei einem Namen aus einem älteren nach-Startpunkt-Werk, den FRIES in den Band 2 oder 3 des „Systema“ (oder in den „Elenchus“) übernommen hatte. Er wollte mit diesem Zusatz zum Ausdruck bringen, daß dieser ältere Name den Schutzstatus hat, d. h., daß er, falls noch ältere, nichtgeschützte nach-Startpunkt-Homonyme oder -Synonyme existieren, durch diese nicht bedroht wird (der Zusatz bedeutet nicht, daß solche Synonyme oder Homonyme bereits aufgefunden wurden).

Für das Verständnis der veränderten Zitierungsweise des Autornamens (früher „ex“, heute Doppelpunkt) ist wichtig, daß die auf Grund der Schutzstatusregel beizubehaltenden älteren Namen schon beim Originalautor gültig publiziert sind, während bei den Revalidierungen vor Sydney die gültige Publikation erst beim Revalidator erfolgt. Aus dieser Tatsache ergeben sich wesentliche Unterschiede des Doppelpunktzitats zum ex-Autorzitat:

1. Will man ein Doppelpunkt-Autorzitat abkürzen, so ist der Name **hinter** dem Doppelpunkt wegzulassen (also FRIES oder PERSON) und der Autorname vor dem Doppelpunkt allein zu zitieren. Denn der Autor **vor** dem Doppelpunkt ist diesmal der wichtigere, weil er die Bedingungen der gültigen Veröffentlichung erfüllte. Beispiel: *Boletus piperatus* BULL. 1789 : FRIES 1821 (oder BULL. : FR.) wird kurz als *Boletus piperatus* BULL. 1789 zitiert, nicht aber als *B. piperatus* FRIES 1821, wie dies vor Sydney geschah.

2. Bei unterschiedlicher Orthographie ist die Schreibweise des Originalautors maßgebend (vor Sydney die des Revalidators). Beispiele: *Agaricus (Lactarius) pargamenus* SW. 1809: FRIES 1821 (FRIES schrieb *pergamenus*, daher vor Sydney: *A. pergamenus* SW. ex FRIES). *Dacryomyces* NEES 1816 : FRIES 1821 (FRIES schrieb *Dacrymyces*, daher vor Sydney *Dacrymyces* NEES ex FR.). *Elvella* L. 1737 ex L. 1753 (vor Sydney: *Helvella* L. ex FR. 1822). *Lactaria* PERS. 1797 (vor Sydney: *Lactarius* PERS. 1797 ex S. F. GRAY 1821 (corr.)). In den beiden letztgenannten Fällen sollten allerdings die heute allgemein gebräuchlichen orthographischen Varianten *Helvella* und *Lactarius* konserviert werden (vgl. S. 35).

3. Ein dritter wesentlicher Unterschied, der sich ebenfalls aus der Zurückverlegung des Datums der gültigen Veröffentlichung vom Validierungsdatum auf das Datum der Originalveröffentlichung ergibt, ist, daß in den bereits oben erwähnten Fällen, in denen eine Art in FRIES' „Systema“ in zwei verschiedenen Bänden unter verschiedenen (taxonomisch synonymen) Namen aufgeführt ist, seit Sydney das korrekte Epitheton das mit dem früheren Originalpublikationsdatum ist, während vor Sydney das Epitheton mit dem früheren Revalidationsdatum korrekt war. — **Beispiel:** Die einzige Art der Gattung *Montagnea*

FRIES 1835 (Coprinaceae, Fungi caeteri) findet sich im „Systema“ unter zwei verschiedenen Artnamen, hat also zwei geschützte Namen: in Band 3 (1829) und im Register (1832) erscheint sie als *Agaricus radiosus* PALLAS 1773 und in Band 1 (1821), im Register (1832) sowie im „Elenchus“ (1828) als *Agaricus arenarius* DC. 1815. Beide Artnamen werden heute als Synonyme betrachtet. Die Art mit der älteren Originalbeschreibung (PALLAS 1773) ist die zuletzt revalidierte Art (FRIES 1829), die mit der jüngerer Originalbeschreibung (DE CANDOLLE 1815) ist die früher revalidierte Art (FRIES 1821). Vor Sydney hieß die Art *Montagnea arenaria* (DC. ex FRIES 1821) ZELLER, denn damals war das Revalidationsdatum in Prioritätsfragen ausschlaggebend und das Epitheton *arenarius* wurde bereits 1821, *radiosus* aber erst 1829 revalidiert. Seit Sydney muß die Art **Montagnea radiosa (PALLAS: FRIES) RAUSCHERT comb. nov.**<sup>3)</sup> heißen, denn bei Schutzstatusnamen sind die Daten der Originalpublikationen für die Priorität maßgebend, und das Epitheton *radiosus* datiert aus 1773, *arenarius* dagegen erst aus 1815. — Eine weitere Komplikation ergibt sich bei *Montagnea* aus der noch heute uneinheitlichen taxonomischen Einordnung dieser Gattung. Rechnet man sie nicht zu den Agaricales (Fungi caeteri), wie dies DE CANDOLLE (1815), FRIES (außer 1829), CORDA (1842), Montagne (1843, 1856), DE BARY (1884), QUÉLET (1886), SACCARDO (1887), P. HENNINGS (1900), E. FISCHER (1900, 1933), CLEMENTS & SHEAR (1931), PILÁT (1951), KREISEL (1969, 1975), und MOSER (1978) taten, sondern zu den Gasteromycetes wie FRIES (1829), SOROKIN (1884) HOLLÓS (1904), LOHWAG (1926), MOSER (außer 1978), HEIM (1957), PILÁT (1958), SEBEK (1958) und SINGER (1957, 1962), so darf beim Artnamen kein Doppelpunktautor zitiert werden, da die bereits vor PER-SOON benannte Art im Gasteromyceten-Schutzstatuswerk PERSOONS fehlt und daher nur mit dem Originalautor zu zitieren ist: *Montagnea radiosa* (PALLAS) RAUSCHERT. — Ein weiteres Beispiel: *Cyathus farctus* ROTH 1793 : PERS. 1801 ist ein Synonym zu *Cyathus deformis* WILLD. 1783 : PERS. 1801. Korrekt ist, wegen des älteren Originalpublikationsdatums, der Name bei WILLDENOW bzw., bei der heute üblichen Zuordnung zu *Nidularia*: *N. deformis* (WILLD. : PERS.) FR. & NORDHOLM 1818 (nicht *N. farcta* (ROTH : PERS.) FR. 1817).

Daß die Verwendung des Doppelpunktes, wie oben bereits kurz erwähnt wurde, seit Sydney viel häufiger werden wird, hat folgenden Grund: In Sydney wurde, um die Anzahl der durch die Rückverlegung des Startpunktes notwendig werdenden Namensänderungen möglichst niedrig zu halten, der Schutzstatus auf die gesamten Basisbücher erweitert (Sydney Code Art. 13.1 (d)). Diese Erweiterung ist für die Stabilität der Nomenklatur ganz wesentlich. Sie bedeutet: Alle nach-Startpunkt-Namen<sup>4</sup>, die von FRIES 1821—1832 bzw. PERSOON 1801 in eines der Basisbücher als korrekt übernommen oder dort neu gebildet wurden, sind „sanktioniert“, d. h., sie werden behandelt, als wären sie konserviert gegen alle noch älteren, nichtgeschützten Namen (Homonymie und Synonymie). — Beispiele für **Schutz gegen ältere Synonyme**: Der Lackporling darf und muß das Artepitheton *lucidus*, das aus dem Binom *Boletus lucidus* CURT. 1781 (vorfriesisch) stammt, tragen, weil dieses Epitheton auf Grund seiner Verwendung innerhalb des Artnamens *Polyporus lucidus* in FRIES' „Systema“ geschützt ist. Er darf und muß es tragen ungeachtet dessen, daß es für die Pilzart mehrere ältere (vor 1781 publizierte) synonyme Epitheta gibt, die jedoch im „Systema“ fehlen oder dort nur in der Synonymie angeführt sind (*Boletus rugosus* JACQ. 1774, *Boletus obliquatus* BULL. 1780). Ebenso muß z. B. auch der Name *Boletus piperatus* BULL. 1789, weil er von FRIES 1821 übernommen wurde, beibehalten werden trotz des älteren hierhergehörigen

3) Basionym: *Agaricus radiosus* PALLAS, Reise Br. 2: 744 et tab. W fig. 3. 1773.

Namens *Boletus ferruginatus* BATSCH 1786, der in FRIES' „Systema“ nur als Synonym (also nicht gültig) publiziert und daher nicht revalidiert ist. — Beispiel für **Schutz gegen ein älteres Homonym**: Der Name *Peziza brunnea* ALB. & SCHW. 1805 ist infolge seiner Wiederaufnahme bei FRIES 1822 (Systema, vol. 2) geschützt. Er ist daher regelgemäß (legitim) trotz des älteren Homonyms *Peziza brunnea* BATSCH 1783 (andere Art!). Letzterer Name ist zwar seit Sydney nicht mehr devaldiert, sondern gültig publiziert, jedoch ist er infolge der Einführung der Schutzstatusregel und der Existenz des geschützten Namens *P. brunnea* ALB. & SCHW. 1805 : FRIES illegitim (regelwidrig) geworden; er kann daher für die von BATSCH beschriebene Art, obwohl er für diese der älteste Name ist, nicht verwendet werden.

Dabei wird, wie schon im alten Code beim „ex“, ein im Sydney Code im Schutzstatuswerk vorgenommener Wechsel in der Rangstufe und/oder die Zuordnung zu einem anderen Gattungsnamen im Autorzitat nicht zum Ausdruck gebracht. Immer wenn das Epitheton übernommen wurde, stand „ex“ und steht nach der Empfehlung des Sydney-Codes unterschiedslos der Doppelpunkt (ohne weitere Zusätze), unabhängig davon, ob zugleich mit der Übernahme im Basisbuch eine Neukombination erfolgte oder nicht. — Jedoch wie bereits vor Sydney einige Mykologen im Autorzitat noch weiter differenzieren wollten und damals „trans“ bzw. „per“ oder eckige Klammern einführten, sind seit Sydney auch schon Vorschläge gemacht worden, wie man bei Verwendung des Doppelpunktes durch gewisse Kombinationen mit Klammern die verschiedenen nomenklatorischen Situationen unterscheiden könne und sollte. — **Beispiel für den Doppelpunkt bei unveränderter Übernahme des Binoms**: *Peziza onotica* PERS. : FRIES 1822 (bei der Überführung in die Gattung *Otidea* wird zitiert: *O. onotica* (PERS. : FR.) FUCKEL 1870, also die gewöhnliche Anwendung des Klammersautors). — **Beispiel für den Doppelpunkt bei Stellungswechsel**: *Lycoperdon squamosum* J. F. GMELIN (1791) wurde von PERSEON im Basisbuch als *Tulostoma squamosum* angenommen. Nach der Empfehlung des Sydney-Codes lautet das Autorzitat *Tulostoma squamosum* J. F. GMELIN : PERS., wobei der Stellungswechsel nicht zum Ausdruck kommt. Als Vorschläge für weitergehende Differenzierung im Autorzitat (im Sydney-Code nicht sanktioniert), die den Stellungswechsel erkennbar machen sollen, sind mir bekannt: *T. squamosum* (J. F. GMEL. : PERS.) PERS. (nach KORF 1982 a); *T. squamosum* (J. F. GMEL.) : PERS. (nach HAWKSWORTH unpubl.) — **Beispiel für den Doppelpunkt bei Rangstufenwechsel**: *Peziza fuscocana* ALB. & SCHW. 1805 erscheint im Basisbuch (FRIES, Systema 2, 1822) als *P. melaena* (var.) *fuscocana*. Auf der Rangstufe der Varietät lautet das Autorzitat nach der Empfehlung des Codes *P. melaena* var. *fuscocana* ALB. & SCHW. : FR., wobei der Rangstufenwechsel nicht zum Ausdruck kommt. KORF (1982 a) empfiehlt hier zur genaueren Differenzierung als Autorzitat (ALB. & SCHW. : FR.) FR., HAWKSWORTH (unpubl.) empfiehlt (ALB. & SCHW.) : FR.; eine weitere Möglichkeit wäre (ALB. & SCHW.) FR. Eine Unterscheidung der Fälle mit Stellungswechsel von den Fällen mit Rangstufenwechsel und solchen, wo beides gleichzeitig wechselt, wird von keinem dieser Autoren vorgeschlagen (ähnlich, wie „trans“ vor Sydney für alle drei Fälle unterschiedslos angewendet wurde). Welche der zwei in den beiden obigen Beispielen genannten Zitierungsweisen sich in der Praxis durchsetzen wird und ob eine von ihnen in einem nach-Sydney-Code sanktioniert werden wird, bleibt abzuwarten. — Auf der Rangstufe der Art heißt es in jedem Falle: *P. fuscocana* ALB. & SCHW. : FR. — Beispiele für den **Doppelpunkt bei unveränderter Übernahme eines Gattungsnamens**: *Cantharellus* ADANS. 1763 : FRIES 1821, *Cyathus* HALLER 1768 : PERS. 1801, *Daedalea* PERS. 1801 : FRIES 1821, *Elaphomyces* NEES 1820 : FRIES 1829, *Fistulina* BULL. 1791 : FRIES 1821, *Sphaerobolus* TODE 1790 : PERS. 1801, *Stilbum* TODE 1790 :

FRIES 1832. Bei allen diesen Namen stand vor Sydney anstelle des Doppelpunktes das Wörtchen „ex“. T u b e r T O U R N. 1700 ex ADANS. 1763 : FRIES 1823 hieß vor Sydney T u b e r T O U R N. 1700 ex FRIES 1823.

Erfolgte der Stellungs- und/oder Rangstufenwechsel nicht erst (wie in den oben genannten Beispielen) im Schutzstatuswerk, sondern schon vorher, so wird der Schutzstatusautor hinter dem Kombinationsautor zitiert. **Beispiel:** *Phallus esculentus* L. 1753 wurde schon vor FRIES von ST.-AMANS als *Morchella esculenta* ST.-AMANS 1821 neu kombiniert und dann unter letzterem Namen auch von FRIES 1822 ins Basisbuch aufgenommen. Solche Fälle sollte man im Prinzip als *Morchella esculenta* (L.) ST.-AMANS : FR. zitieren. Im vorliegenden Spezialfall entfällt allerdings die Angabe „ : FRIES“ wie bei allen Namen, deren Originaldiagnose sich im nunmehrigen Startpunktwerk von LINNAEUS 1753 findet, weil diese in jedem Falle ungefährdet sind und daher auch keines Schutzes bedürfen. Nur Namen **zwischen** dem 1. 5. 1753 und 1832 (dem Schlußjahr des Systema) sind schutzbedürftig.

Die älteren Homonyme, gegen die ein in ein Schutzstatuswerk aufgenommenes jüngeres Homonym geschützt ist, werden dadurch nicht invalid. Sie werden aber illegitim und sind daher in Prioritätsfragen außer Betracht zu lassen. **Beispiel:** Der im Basisbuch bei FRIES fehlende Name *Agaricus fulvus* SCHAEFF. 1774 (heute *Amanita fulva* (SCHAEFF.) SING. 1951) ist ein Homonym zu dem geschützten Namen *Agaricus fulvus* DC. 1815 : FRIES 1821 (heute *Tricholoma fulvum* (DC. : FR.) SACC. 1915). Der Name der Amanita-Art ist wegen des geschützten Homonyms illegitim und muß durch einen neuen Namen ersetzt werden. Dabei ist zu beachten: Da die Homonymie zu *Agaricus fulvus* DC. : FR. erlosch, als SINGER 1951 die Neukombination *Amanita fulva* bildete, kann der letztere Name beibehalten werden, falls nicht bereits vor 1951 ein anderer synonyme Name aufgestellt worden ist. Der Name *Amanita fulva* SINGER 1951 gilt dann als „neuer Name“ der ohne Klammerautor SCHAEFF. zu zitieren ist und aus dem Jahre 1951 (nicht 1774) datiert. Wer freilich einen vor 1951 geschaffenen Namen als taxonomisches Synonym von *Amanita fulva* SING. ansieht, der muß jenen anderen Namen für die betreffende Amanita-Art einsetzen.

Die Verwendung der Zusätze „ : FRIES“ und „ : PERS.“ zum Originalautor-Zitat ist kein Muß. Es wird von Sydney-Code (Empfehlung 50 E.2) lediglich **empfohlen**, einen solchen Zusatz bei einem Namen oder Epitheton aus einem vorfriesschen (bzw. vorpersooschen), nachlinnéischen<sup>4</sup> Werke hinzuzufügen, um anzuzeigen, daß dieser Name bzw. dieses Epitheton Schutzstatus hat und daher auch beim Auffinden noch älterer nichtgeschützter Synonyme und/oder Homonyme angewendet werden darf und muß.

Ein in den ehemaligen Startpunktwerken von Fries bzw. PERSON (heute als „Basisbücher“ bezeichnet) fehlender vorfriesscher bzw. vorpersooscher Pilzname (bzw. ein im zuständigen Basisbuch fehlendes Epitheton), der (bzw. das) erst von einem **nachfriesschen** (bzw. **nachpersooschen**) Autor wieder aufgenommen wurde, wird ausschließlich mit dem Originalautor zitiert ohne Hinzufügung eines Doppelpunktautors, da der Doppelpunkt definitionsgemäß nur bei Namen aus den Schutzstatuswerken angewendet wird. — **Beispiele:** Der Gelbe Knollenblätterpilz fehlt bei FRIES 1821—1832. Seit Sydney wird er daher einfach mit dem Originalautor seines ältesten Namens als *Agaricus citrinus* SCHAEFF. 1762 zitiert — bzw. als *Amanita citrina* (SCHAEFF.) PERS. 1801 in üblicher Weise mit Klammerautor neukombiniert. Vor Sydney hieß er (der

4) LINNAEUS' *Species plantarum*, ed. 1 (1753) sind hier ausgenommen, da die Namen in diesem nomenklatorischen Startpunktwerk von keinem älteren Namen bedroht werden können und daher keines Schutzes bedürfen. Es heißt daher: *Phallus impudicus* L., nicht *Ph. impudicus* L. : PERS.; *Clathrus MICHELLI* 1729 ex L. 1753, nicht *Clathrus* MICH. ex. L. : PERS. 1801.

Empfehlung des Codes entsprechend) *Amanita citrina* SCHAEFF. ex S. F. GRAY 1821 bzw. (bei den Autoren, die Revalidierungen von Validierungen im Autorzitat differenzierten) *Amanita citrina* SCHAEFF. per S. F. GRAY bzw. (wenn auch noch der Wechsel des Gattungsnamens zum Ausdruck gebracht werden sollte) entweder *Amanita citrina* SCHAEFF. trans S. F. GRAY oder *Amanita citrina* (SCHAEFF.) S. F. GRAY. — Ein weiteres Beispiel: Für den vorfriesschen Namen *Agaricus carcharias*, der im „Systema“ bei FRIES fehlt, ist das korrekte Autorzitat „PERS. 1801“ — bzw. *A. carcharias* PERS. ist das korrekte Basionym von *Cystoderma carcharias* (PERS.) FAYOD. Korrekt sind diese Namen allerdings nur dann (und das gilt in analogen Fällen ganz allgemein), wenn kein anderer Name, der im Basisbuch enthalten und daher geschützt ist, als Synonym von *A. carcharias* betrachtet wird. Wenn jemand z. B. den Namen *Agaricus griseofuscus* DC. : FRIES, der im Basisbuch enthalten ist, als Synonym des ungeschützten Namens *Agaricus carcharias* ansieht, muß er die Kombination *Cystoderma griseofuscum* anwenden.

### **Die Vorzüge und Nachteile der Zurückverlegung des nomenklatorischen Startpunktes im Hinblick auf die Stabilität der Nomenklatur**

Zur Frage, ob die Zurückverlegung und Vereinheitlichung des nomenklatorischen Startpunktes zweckmäßig ist, muß eine grundsätzliche Feststellung getroffen werden: Eine Regeländerung kann nur dann und muß immer dann als zweckmäßig angesehen werden, wenn sie den Zweck der Regeln (in unserem Falle die Stabilisierung und Vereinheitlichung der Nomenklatur der Pilze) erfüllt. Um beurteilen zu können, ob und inwieweit sie das tut, müssen die Vorteile der Regeländerung gegen ihre Nachteile abgewogen werden. Nur wenn die Vorteile eindeutig überwiegen, ist die Regeländerung zweckmäßig und gerechtfertigt.

Grundsätzlich hat jede Änderung einer Nomenklaturregel einen **Nachteil**, nämlich den, daß sie eine Reihe von Namensänderungen zur Folge hat und erfordert, die Synonymie jeder einzelnen Sippe erneut auf den korrekten Namen hin zu überprüfen. Man sollte daher Änderungen von Regeln (insbesondere von solchen, die über lange Zeit in Kraft waren) weitgehend vermeiden. Denn die Namen können nicht stabil sein, solange die Regeln nicht stabil sind. Man sollte in den Regeln möglichst nur Ergänzungen vornehmen, z. B. wenn es sich lediglich um eine klarere Formulierung einer bereits bestehenden Regel handelt oder um einen im Code bisher unberücksichtigten Fall, der eine Entscheidung fordert.

Diese Feststellung bedeutet nun allerdings nicht, daß nicht in gewissen Fällen auch eine Änderung einer Regel erlaubt, ja sogar wünschenswert und vorteilhaft sein kann, dann nämlich, wenn gezeigt werden kann, daß mit der bisherigen Regel das Ziel des Codes, die Stabilisierung und Vereinheitlichung der Namen, **grundsätzlich** nicht erreichbar ist, daß aber dieser Mangel durch eine Neuregelung beseitigt werden kann. In einem solchen Falle sollte man vor einer Änderung dieser Regel nicht zurückschrecken, auch wenn der oben erwähnte Nachteil, der jeder Regeländerung vorübergehend anhängt, dabei in Kauf genommen werden muß.

Ein entscheidender **Vorteil** der Zurückverlegung des Startpunktes bis zum Zeitpunkt der Einführung der binären Nomenklatur ist, daß dadurch die endgültige Ermittlung der ersten **gültigen** Publikation eines Namens vereinfacht, ja in vielen Fällen überhaupt erst möglich wird. Bisher mußte bei allen devalidierten, vorfriesschen Namen, die erst nachfriesisch revalidiert wurden (und das sind ziemlich viele!), ermittelt werden: Wer war der erste Autor **nach** dem Startpunkt (1. 1. 1821), der den vorfriesschen Namen wieder benutzte und ihn damit gültig publizierte? Das Problem ist dabei darin begründet, daß zu einer Revalidierung

die bloße Erwähnung des Namens ohne Beschreibung (allerdings in Verbindung mit dem — eventuell abgekürzten — Autornamen) in einer beliebigen Druckschrift (also selbst in Tageszeitungen) ausreicht. Daher mußten bisher alle Schriften und Schriftchen (bis zum 1. 1. 1821 zurück) nach Revalidierungen durchforscht werden. Solche potentiellen Fundorte von wissenschaftlichen Pilznamen sind oft mykologisch-taxonomisch ganz unbedeutende Publikationen wie etwa Fundortlisten von Blütenpflanzen einer Kleinstadt, die im Anhang einige Pilznamen enthalten, oder Reiseberichte eines Alpenwanderers, oder Marktlisten von Speisepilzen. Daß dabei (lediglich auf Grund der Einführung des späteren Startpunktes) wissenschaftlich unbedeutende Schriftchen eine große nomenklatorische Bedeutung als Revalidierungswerke erlangten, die der Autor weder beabsichtigt noch geahnt hat, ist nomenklatorisch kein Nachteil, denn wichtig für die Stabilität der Pilznamen ist ja nur die Eindeutigkeit der Regeln; demgegenüber ist von sekundärer Bedeutung die (verdiente oder unverdiente) Würdigung eines Autors. Ein entschiedener Nachteil, der die Unzweckmäßigkeit späterer Startpunkte aufzeigt, ist es aber, daß eine Stabilität der Nomenklatur **grundsätzlich nicht** erreicht werden kann, solange es De- und Revalidierungen gibt, und zwar aus zwei Gründen: erstens, weil die revalidierenden Schriftchen und Zeitungsaufsätze nie erschöpfend erfaßt werden können, und zweitens, weil ihre genaue Datierung und damit die chronologische Reihenfolge oft nicht feststellbar ist. Es besteht daher permanent die „Gefahr“, daß immer wieder noch frühere Revalidierungen entdeckt werden oder daß über die chronologische Reihenfolge neue Erkenntnisse gewonnen werden (es kommt bisweilen auf den Tag an!). Ja, bisher (vor Sydney) war sogar jeder, der den Code konsequent befolgen wollte, gezwungen, solche äußerst zeitaufwendigen, unfruchtbaren und unbiologischen Studien zu betreiben, wie sie die Suche nach solchen Schriftchen und die genaue Ermittlung ihrer Erscheinungsdaten sind. Und das Unangenehmste ist dabei: Der „Erfolg“ dieser (vor Sydney notwendigen) zeitaufwendigen Studien war letztlich kein anderer, als daß immer wieder neue Änderungen von Autorzitaten, aber nicht selten auch von Namen nötig wurden, also gerade das, was wir vermeiden wollen. Und schließlich: selbst bei gründlichster Suche wußte man doch niemals, ob man nun wirklich die erste nachfriessche Publikationsstelle gefunden hatte; denn der Verfasser des Schriftchens, der keine taxonomischen oder nomenklatorischen Ziele verfolgte, sondern lediglich einen damals geläufigen Pilznamen verwendete und von der späteren Einführung eines nomenklatorischen Startjahres 1821 keine Ahnung haben konnte, gab natürlich nie an, daß er der **erste** Revalidator nach 1821 war. PETERSEN (1975/1977) hat in einer umfangreichen Studie versucht, alle wissenschaftlich bedeutenden und unbedeutenden Publikationen aus dem Jahre 1821, die Pilznamen enthalten, zu erfassen und zu datieren; seine Studie läßt jedoch die Aussichtslosigkeit der vollständigen Erfassung und der richtigen chronologischen Anordnung dieser Publikationen erkennen. Erwähnt sei als Beispiel nur, daß man von KROMBHOLZ' „Liste der Speiseschwämme, die in Prag 1820 auf dem Markt verkauft wurden“ nicht einmal sicher weiß, ob sie im Januar 1821 erschien oder schon im Dezember 1820, d. h. ob sie nach- oder vorfriesisch ist. Mehrere Pilznamen, die in FRIES' „Systema“ fehlen, wurden in dieser Marktpilzliste revalidiert, falls sie 1821 und nicht schon 1820 erschienen.

Die Unsicherheit, den Erstrevalidator gefunden zu haben, sei am Beispiel des vorpersoonschen Namens *Lycoperdon furfuraceum* SCHAEFF. aufgezeigt. Nach ECKBLAD (1955) war DE TONI in SACCARDO (1888) der erste Revalidator. Nur 3 Jahre später fand SMARDA den Namen *L. furfuraceum* SCHAEFF. bereits bei VITTADINI 1842. DEMOULIN wies ihn dann sogar schon bei CHEVALLIER 1826 nach, und der heutige Stand ist STEUDEL 1824 (DEMOULIN et al. 1981). Ob in Zukunft noch frühere Revalidationen aufgefunden werden, bleibt abzuwarten. Seit Sydney sind nun die Mykologen von dieser

Suche nach der Erstrevalidation befreit, und die Instabilität des korrekten Autorzitats ist, da es seit Sydney keine De- und Revalidationen mehr gibt, beiseite. Das Autorzitat lautet heute einfach *Lycoperdon furfuraceum* SCHAEFF. (ohne ex-Autor), vgl. S. 28, letzter Absatz.

Jedesmal, wenn (vor Sydney) ein noch früherer Revalidator gefunden oder neue Erkenntnisse über die chronologische Folge gewonnen wurden, änderte sich mindestens das Autorzitat. Was aber viel unangenehmer ist: Nicht selten änderte sich auch die Bedeutung des Namens, und zwar auf Grund einer notwendig werdenden Umtypisierung. Wenn nämlich z. B. ein revalidierter Name bisher aus dem Material des vermeintlichen Erstrevalidators typifiziert worden war und nun — nach Auffindung einer noch älteren Revalidierung — aus dem Material dieses älteren Revalidators oder (falls es ein solches Material nicht gibt, wie das bei Marktlisten, Reiseberichten usw. meist der Fall ist) aus dem Material des Originalautors neu typifiziert werden mußte, konnte der Name mit der neuen Typifizierung oftmals auch einen veränderten Sinn bekommen. Er konnte in die Synonymie einer anderen Art verschwinden oder, was weit unangenehmer war, er mußte in manchen Fällen in neuer Bedeutung für diese andere Art aufgenommen werden.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, war die vor Sydney vorhandene Instabilität der Namen und ihrer Bedeutung, da sie auf dem nie endenden Auffinden von Klein- und Kleinstpublikationen und der Unmöglichkeit ihrer genauen Datierung beruhte, eine unüberwindliche, unaufhörliche, **permanente Instabilität**. Demgegenüber ist die durch Regeländerung von Sydney hervorgerufene Instabilität — und das ist ein ganz entscheidender Vorteil der Zurückverlegung des Startpunktes auf 1753 — eine **vorübergehende Instabilität**. Vorübergehend deshalb, weil die relativ wenigen vorfriesschen Werke, die Originaldiagnosen enthalten, sämtlich wissenschaftlich-taxonomische Werke sind, die wohl alle bekannt sein dürften (LINNAEUS, BATSCH, SCHAEFFER, BULLIARD usw.). Ein Vorteil für die Stabilisierung und das Auffinden der Erstpublikation ist ferner, daß die Erstpublikation (im Gegensatz zur Erstrevalidation) stets als solche zu erkennen ist, so daß weder die „Gefahr“ besteht, daß immer wieder noch ältere Publikationsstellen desselben Namens entdeckt werden (oder gar gesucht werden müssen!) noch daß Umtypisierungen notwendig werden, die die Bedeutung des Namens in manchen Fällen sehr unangenehm ändern.

Im übrigen ist es keinesfalls so, wie manche glauben, daß FRIES im „Systema“ (1821/1832) ein besonders guter Beschreiber der Pilze sei und daß sich dieses Werk deshalb als nomenklatorischer Startpunkt besonders eigne. Für verschiedene Pilzgruppen wäre PERSOON (1801) ein geeigneterer Startpunkt gewesen. Die wenigen Herbarexemplare von FRIES sind meist nicht repräsentativ und kommen dann als Holotypen nicht in Frage; Tafeln, die als Iconotypen dienen könnten, fehlen im „Systema“. Es ist meist viel leichter, eine Pilzart nach einer Tafel von BULLIARD, SCHAEFFER, BATSCH, BOLTON usw. oder nach einem Herbarexemplar von PERSOON zu identifizieren, als nach der FRIESSchen Beschreibung. Bei FRIES ist die zitierte Tafel oder das zitierte Synonym eines vorfriesschen Autors oft das am sichersten deutbare Element. Die große Zahl der sensu-Autoren bei FRIESSchen Pilznamen (Beispiel: *Lactarius*-Arten) zeigt, wie unklar FRIES' Beschreibungen oft sind und wie unangenehm sich der Mangel eines Typenherbars auswirkt.

Es darf allerdings ein Nachteil der Zurückverlegung des Startpunktes und des Wegfalls der Revalidierungen nicht übersehen und unterschätzt werden: Auch bei nicht wenigen der vorfriesschen Autoren, die seit Sydney verstärkt zur Typifizierung herangezogen werden müssen, sind viele Namen schwer oder nicht deutbar (LINNAEUS, SCOPOLI usw.). Zwar können nicht deutbare Namen als *nomina dubia* verworfen werden, doch bedeutet auch jedes solche Verwerfen schon einen Nachteil, wie in allen Fällen, wo der betreffende Name im Sinne

des bisherigen Revalidators klar gedeutet, eindeutig typisiert und einheitlich angewendet war und dies nun beim Originalautor nicht mehr der Fall ist, oder wenn die Deutung des Pilzes des Originalautors zwar klar ist, aber von der bisherigen Typisierung abweicht.

Die Probleme der **Typisierung** können hier nur kurz behandelt werden, weil sie oft sehr kompliziert sind und viele von ihnen noch immer als ungelöst angesehen werden müssen. Ein Fortschritt von Sydney ist, daß wenigstens in den Fällen von Revalidierung durch **nachfriesische** Autoren die Frage, ob das Material des Revalidators oder das des Originalautors zur Lectotypifizierung heranzuziehen ist, geklärt ist, weil es ja (außer bei Gattungsnamen aus der Zeit von 1700 bis 1753) seit Sydney keine Revalidatoren und Revalidierungen mehr gibt. Schon vor Sydney (seit dem Montreal Kongreß 1961) waren bei der Lectotypifizierung revalidierter Namen beide Möglichkeiten zugelassen, die aus dem Material des Originalautors und die aus dem Material des Revalidators; denn Art. 7.12 lautete: „Der Typus . . . muß in Übereinstimmung mit dem Zitat oder der Beschreibung und anderen Hinweisen, die der ersten gültigen Veröffentlichung beigegeben sind, festgelegt werden“, und die Zitate der vor-Startpunkt-Literatur zählen hierbei zu den genannten „anderen Hinweisen“. Dieser Artikel 7.12 (nach einem Vorschlag von BULLOCK & ROSS 1958) ist ein Kompromiß zwischen der Auffassung von DONK (1957), daß man in solchen Fällen den Originalautor berücksichtigen sollte, und der von SINGER (1965 und früher), der stets den Revalidator berücksichtigen wollte. Einen einschränkenden Artikel in den Code aufzunehmen, der bestimmt, daß nur noch der eine dieser beiden Typifizierungsmodi zulässig sei, ist nicht akzeptiert worden. Das heißt: Keine von beiden Typifizierungen darf, wenn sie einmal durchgeführt ist und den sonstigen Typifizierungsregeln nicht widerspricht, verworfen werden (Art. 8).

Nach Art. 7.17 des Sydney-Codes ist bei der **Lectotypifizierung von Namen mit Doppelpunkt-Autorzitat** alles, was mit diesem Namen im Werk des sanktionierenden Autors verbunden ist, zu berücksichtigen, also auch die Zitierung von Originalpublikationen vorfriesischer (bzw. vorpersoonscher) Autoren. Mit anderen Worten: es sind (wie vor Sydney) noch immer beide Möglichkeiten der Typifizierung zugelassen (vgl. KORF 1982 a). Auch hier darf keine, wenn sie den sonstigen Typifizierungsregeln nicht widerspricht, wieder verworfen werden. — Dieser Art. 7.17 des Sydney-Codes wird von einer Anzahl von Mykologen, wie z. B. von DEMOULIN (brieflich 2. 4. 1982), HAWKSWORTH (ined.) und mehreren Mitgliedern des Herausgeber-Ausschusses des Codes abgelehnt, weil seine Anwendung zur Folge hat, daß ein Element, das nur beim sanktionierenden Autor enthalten ist, jedoch in der ersten gültigen Publikation des Namens (beim Originalautor) fehlt, zum Typus gewählt werden kann und weil ein solches Verfahren im Widerspruch zu Art. 7.4 des Codes („Ein Lectotyp hat stets den Vorrang vor einem Neotyp“) und zu Art. 7.12 (Wortlaut oben) steht. Von Bedeutung sind hier die Fälle, wo der Schutzstatus-Autor den — gültig veröffentlichten! — Namen des Originalautors mißinterpretiert hat. Dann liegt nämlich beim sanktionierenden Autor ein Pseudonym (ein sensu-Name) vor; und wenn der Sydney-Code nun erlaubt, eine solche auf Mißinterpretation beruhende Beschreibung zum Typus zu wählen, steht auch dies im Widerspruch zu den sonstigen Bestimmungen des Codes. Aus diesen Gründen lehnen die genannten Mykologen und Mitglieder des Herausgeber-Ausschusses des Codes den Art. 7.17 des Sydney-Codes ab und wollen den sanktionierenden Autor bei der Lectotypifizierung überhaupt ganz außer Betracht lassen. — Bei der Beurteilung dieses Lectotypifizierungsproblems darf jedoch meines Erachtens Folgendes nicht außer Acht gelassen werden: Der „unlogische“, methodologisch von den sonstigen Bestimmungen des Codes abweichende Art. 7.17 hat, wie KORF (1982a, b) ausführt, einen großen praktischen Vorteil, weshalb er als Ausnahmebestimmung zu den Artikeln 7.4. und 7.12. durchaus seine Berechtigung hat. Er

erlaubt nämlich dem typifizierenden Autor, einen Pilznamen dann mit einem vom sanktionierenden Autor neu hinzugefügten Element zu neotypifizieren, wenn dadurch der traditionelle Gebrauch des Namens oder eine schon vor Sydney durch den damaligen revalidierenden Autor erfolgte Lectotypifizierung beibehalten werden kann. Durch diese Erlaubnis kann die unnötige Instabilität, die bei einer neuen Typuswahl vielfach entstehen würde, vermieden werden. Von größerer praktischer Bedeutung ist die Frage der Anerkennung oder Nichtanerkennung des Art. 7.17 allerdings nur in relativ wenigen Fällen, nämlich dann, wenn der sanktionierende Autor die ältere, von ihm zitierte Originalstelle fehlgedeutet hat (andernfalls handelt es sich nur um ein akademisches Problem).

Die Angabe " : FRIES " hinter dem Originalautor besagt also nicht nur, daß der Pilzname (bzw. das Epitheton) beim Originalautor auf Grund seiner Verwendung in einem der Basisbücher geschützt ist, sondern sie weist zugleich darauf hin, daß zur Typifizierung alle im Basisbuch angegebenen Elemente herangezogen werden können, auch (was seit Sydney erstmals möglich ist) ein in der Originalpublikation fehlendes.

Es erscheint zwar „unlogisch“, wenn ein Name mit einem bei der ersten gültigen Publikation dieses Namens nicht erwähnten Element typisiert ist. Einen Nachteil würde eine solche Typisierung aber nur dann bedeuten, wenn der Wert eines Regelsystems in seiner inneren Logik begründet wäre und nicht in seiner praktischen Brauchbarkeit zur Erreichung der Ziele dieses Regelsystems (in unserem Falle: zur Erreichung der Einheitlichkeit und Stabilität der Pilznomenklatur). Jede Ausnahme ist unlogisch; aber wenn sie zweckmäßig ist, hat sie einem juristischen, methodologischen Regelsystem durchaus ihre Berechtigung.

Von großer Bedeutung für die Frage der Zweckmäßigkeit (bzw. Unzweckmäßigkeit) der Zurückverlegung des Startpunkts ist die **Anzahl der Namensänderungen**, die auf Grund dieser Regeländerung nun notwendig werden. DEMOULIN et al. (1981) haben auf Grund der Check list der europäischen Porlinge (DONK 1974) diese Pilzgruppe durchgetestet und gefunden, daß von 319 Namen nur 6 (1,9 %) geändert werden müssen. Bei den westeuropäischen Gasteromyceten sind es nach DEMOULIN (in DEMOULIN et al. 1981) nur 3 von 100 Arten. Die Namen dieser 9 Arten können bei DEMOULIN et al. (1981) nachgelesen werden. — In diesen zwei bisher durchgetesteten Gruppen erwiesen sich also nur relativ wenige Namensänderungen als nötig, und unter diesen stellen einige sogar eine erfreuliche Rückkehr zu altbekannten, erst vor kurzem verlassen Namen dar. Wie groß die Zahl der Änderungen in anderen Pilzgruppen sein wird, muß die Zukunft zeigen; doch ist kaum anzunehmen, daß sie von einer wesentlich anderen Größenordnung ist. Daher sollte man meines Erachtens diese durch die **Abschaffung** der späteren Startpunkte bedingte **vorübergehende** Instabilität im Hinblick auf den Vorzug des gleichzeitigen Verschwindens der **permanenten** Instabilität, die durch die **Einführung** der späteren Startpunkte bedingt war, in Kauf nehmen.

Für den in Sydney akzeptierten einheitlichen Startpunkt für alle Pilze spricht noch eine weitere wichtige Tatsache, nämlich, daß bei der Existenz von drei verschiedenen Startpunkten der korrekte Name bisweilen von **subjektiven taxonomischen und biologischen Beurteilungen** abhing. Am häufigsten war dies bei den lichenisierten Pilzen, den „Flechten“, der Fall, deren nomenklatorischer Startpunkt immer bei LINNAEUS 1753 lag. Neuere Untersuchungen (vgl. insbesondere HAWKSWORTH 1978) haben gezeigt, daß es zwischen lichenisierten (Startpunkt 1753) und nichtlichenisierten Pilzen (Startpunkt 1821) keine klare Grenze gibt und daß Übergänge hier viel häufiger auftreten, als man zunächst annahm. Außer den „echten“ Flechten, die eine obligatorisch biotrophe Assoziation von Pilz und Alge darstellen, gibt es zufällige Vergesellschaftungen von Pilzen mit

Algen sowie zahlreiche (etwa 1000 Arten in 300 Gattungen) „lichenicole“ Pilze, die auf Flechten schmarotzen oder sie epiphytisch bewohnen. Was im Einzelfall biologisch vorliegt, darüber haben die verschiedenen Autoren oft keine einheitliche Meinung, weil es zwischen diesen biologischen Gruppen überhaupt keine objektiven Grenzen gibt. Es konnte daher vor Sydney in allen solchen Grenzfällen der nomenklatorische Startpunkt nicht eindeutig angegeben werden. Solange es verschiedene Startpunkte gab, war daher Einheitlichkeit in der Anwendung der Namen grundsätzlich nicht erreichbar. Und ebenso unerreichbar war auch die Stabilität der Namen, denn nicht selten änderte sich auf Grund neuerer Forschungen die taxonomische Zuordnung (d. h., was früher als Flechte angesehen worden war, galt später als Pilz, und umgekehrt), oder es änderte sich die Beurteilung des biologischen Status (d. h. lichenisierte Pilze wurden ursprünglich als nichtlichenisierte beschrieben und umgekehrt). So führt z. B. SANTESSON (1952) in seiner Liste blattbewohnender Flechten 136 Arten auf, die bis dahin allgemein (z. T. von namhaften Mykologen) bei den Pilzen eingeordnet worden waren. — Nicht selten kommt es sogar vor, daß ein und dieselbe Pilzgattung sowohl nichtlichenisierte als auch lichenisierte Arten enthält. Wenn dann der Gattungstypus eine nichtlichenisierte Art ist, dann datierte (vor Sydney) der Gattungsname frühestens aus 1821, und alle vor 1821 publizierten Epitheta der lichenisierten Arten dieser Gattung galten, weil sie unter einem devalidierten Gattungsnamen geschaffen waren, trotz des Startpunktes 1753 für Flechten als nicht gültig publiziert. — Es gibt sogar Fälle, in denen innerhalb derselben Pilzart Individuen mit und Individuen ohne Algen vorkommen (fakultative Lichenisierungen). Was war dann (vor Sydney) der nomenklatorische Startpunkt für das Artepitheton, wenn die Erstbeschreibung in der Zeit zwischen LINNAEUS und FRIES erfolgte? Was war als Startpunkt für einen Gattungsnamen anzusehen, wenn sein nomenklatorischer Typus eine solche fakultativ lichenisierte Pilzart ist? — Diese und zahlreiche ähnliche komplizierte Probleme (vgl. HAWKSWORTH 1978) sind nunmehr durch die Einführung eines einheitlichen Startpunktes für lichenisierte und nichtlichenisierte Pilze in Sydney klar und einfach gelöst worden.

Zusammenfassend möchte ich zur Startpunktfrage sagen: Die Festlegung eines einheitlichen Startpunktes für alle Pilze und die gleichzeitige Erweiterung des Schutzstatus auf alle in den bisherigen Startpunktwerken angenommenen Pilznamen scheint mir zweckmäßig und gerechtfertigt. Denn:

- Sie beseitigt die permanente Instabilität in der Benennung der Pilze und in der korrekten Autorzitation, die dadurch bedingt war, daß die Literaturstelle der ersten gültigen Publikation deshalb niemals endgültig zu ermitteln war, weil die vielen kleinen nach-Startpunkt-Publikationen nicht erschöpfend erfaßt und nicht in eine gesicherte chronologische Reihenfolge gebracht werden können.
- Sie beseitigt die permanente Instabilität in der Bedeutung der Namen, die verursacht ist durch die Notwendigkeit von Umtypisierungen, welche sich aus der Instabilität der Autorzitate bisweilen ergibt.
- Sie entlastet die Mykotaxonomen davon, die zahllosen kleinen nach-Startpunkt-Publikationen nach dem Erstvalidator durchforschen und ihre genaue chronologische Reihenfolge ermitteln zu müssen.
- Sie respektiert durch die Erweiterung des Schutzstatus die vielen in den ehemaligen Startpunktwerken von PERSOON und FRIES gebrauchten und uns geläufigen Namen und schränkt dadurch die Zahl der auf Grund der Startpunktänderung notwendig werdenden Namensänderungen stark ein.
- Sie verhindert, daß zwecks Ermittlung des korrekten Namens subjektive biologische und taxonomische Entscheidungen getroffen werden müssen (z. B. Grenzziehung zwischen nichtlichenisierten und lichenisierten Pilzen), sowie,

daß dieselbe Pilzart zwei korrekte Namen hat, je nachdem, wo sie der einzelne Mykologe biologisch und taxonomisch einordnet.

- Sie vereinfacht die Autorzitation durch Wegfall von „per“ und „trans“.
- Sie schränkt den bisher verschiedenartigen Gebrauch von „ex“ auf die Validierung nicht gültig publizierter Namen (*nomina nuda* usw.) und die Revalidierung der wenigen vor-Startpunkt-Gattungsnamen ein, wodurch die Aussagekraft des „ex“ erhöht wird.

In allen Fällen, wo sich bei Anwendung der neuen Regel Änderungen in der Nomenklatur der Gattungen ergeben, ist es möglich, den traditionellen Gattungsnamen durch Konservation (Art. 14) zu schützen. — Beispiel: *Amanita* PERS. 1797 sollte gegen *Amanita* DILL. ex BOEHMER 1760 und *Amanita* ADANS. 1763 geschützt werden, *Lactarius* PERS. 1797 corr. S. F. GRAY 1821 gegen *Lactaria* PERS. 1797, die orthographische Variante *Helvella* L. 1737 ex L. 1753 corr. L. 1763 gegen die Originalschreibweise *Elvella* L. 1737 ex L. 1753.

## 2. Lectotypifizierung von Gattungsnamen

Typus eines Gattungsnamens war bis Sydney eine **Art**, die Typusart, also eine Vielzahl von Individuen. Seit Sydney ist Gattungstypus ein **Exemplar**, also ein einziges Individuum, und zwar das Typusexemplar des Namens der Typusart (Art. 10.1). Von Bedeutung ist dieser Unterschied dann, wenn ein Gattungsautor diejenige Art, nach deren Merkmalen er die Gattungsdiagnose anfertigte, infolge Fehlbestimmung falsch benannt hat.

Vor Sydney war in solchen Fällen Gattungstypus die **beschriebene** Art, die, welche der Gattungsautor wirklich vor sich hatte und deren Merkmale ihn bewegten, eine eigene Gattung aufzustellen. Diese Art war Typus, unabhängig davon, wie der Gattungsautor sie benannte, ob richtig oder falsch. Seit Sydney ist nun Gattungstypus das Typusexemplar des Namens der vom Gattungsautor **genannten** Art, und zwar auch dann, wenn dieser Artname infolge Fehlbestimmung der Art durch den Gattungsautor irrtümlich genannt war, und trotz der Tatsache, daß in letzterem Falle die Merkmale der Gattungsdiagnose zu denen der irrtümlich zitierten Art (des Gattungstypus) im Widerspruch stehen. — In Härtefällen, in denen bei Anwendung dieser neuen Bestimmung der bisherige traditionelle Gebrauch des Gattungsnamens störend verändert wird, kann — so legt eine Zusatzregel (Sydney Code Art. 10.3) fest — als Gattungstypus durch Konservation ein Exemplar festgelegt werden, das der Gattungsautor bei der Anfertigung der Gattungsdiagnose benutzte, das aber nicht mit dem Typus der (einer) eingeschlossenen (genannten) Art identisch ist. Näheres zum Für und Wider dieser Regeländerung vgl. McNEILL (1981) und KORF (1982 b).

**Beispiel:** KARSTEN (1889) begründete seine Gattung *Kneiffiella* auf eine einzige Art, die er irrtümlich für *Hydnum barba-jovis* BULL. hielt und *Kneiffiella barba-jovis* nannte. In Wirklichkeit hatte er aber eine Art vor sich, die in die erst später aufgestellte Gattung *Tomentellina* HOHN. & LITSCH. 1906 (*Thelephoraceae*) gehört. Vor Sydney, als die **beschriebene** Art Typus war, war der Name *Kneiffiella* KARST. 1889 ein Synonym von *Tomentellina*, und er wurde, weil er älter war, bisher allgemein in diesem Sinne angewendet. Seit Sydney ist Gattungstypus das von KARSTEN irrtümlich **genannte** *Hydnum barba-jovis* BULL. im originalen Sinne (genauer: der Typus dieser Art, d. h. die Tafel bei BULLIARD). Da heute die BULLIARDSche Art in die Gattung *Hyphodontia* ERIKSSON 1958 (*Corticaceae*) gestellt wird, gehört seit Sydney auch der Name *Kneiffiella* 1889 in die Synonymie von *Hyphodontia*, und er muß, weil er älter ist, sogar im Sinne von *Hyphodontia* 1958 angewendet werden (falls er nicht konserviert wird), und zwar ungeachtet der Tatsache, daß die *Kneiffiella*-Gattungsdiagnose gar nicht auf *Hyphodontia* paßt, sondern ausschließlich auf *Tomentellina*. Da Pseudonyme (fehlgedeutete

Namen) seit Sydney grundsätzlich nicht Gattungstypus sein können, ist Typus des Gattungsnamens *Kneiffiella* KARSTEN seitdem nicht mehr die Art *Hydnum barba-jovis* BULL. ss. KARSTEN (Thelephoraceae), sondern der Name *H. barba-jovis* BULL. : FR. ss. BULL. et ss. FR. (Corticaceae).

### 3. *Nomina specifica conservanda*

Bisher konnten nur Gattungs- und Familiennamen gegen ältere Homonyme geschützt (konserviert) werden, falls sich bei strenger Anwendung der Regeln unvorteilhafte Namensänderungen ergaben. Seit Sydney ist ein solcher Schutz nun auch für Namen wirtschaftlich wichtiger **Arten** möglich. Wirtschaftlich wichtige Pilzarten gibt es z. B. unter den Schädlingen wichtiger Kulturpflanzen und unter den kultivierten Speisepilzen. — **Beispiel:** Es empfiehlt sich, den Namen des Kulturchampignons, *Agaricus bisporus* (LGE.) IMBACH 1942, zur Konservierung vorzuschlagen. Wie MALLOCH (1976) gezeigt hat, ist der älteste Name dieses Pilzes *Agaricus brunnescens* PECK 1900, denn das Artepitheton *bisporus* stammt erst aus dem Jahre 1938 (*Psalliota bispora* (LGE. 1926 pro var.) MÖLL. & SCHÄFF. 1938). Vor Sydney wäre eine Namensänderung von *A. bisporus* in *A. brunnescens* unvermeidlich gewesen. Seit Sydney kann der gebräuchliche Artnamen *Agaricus bisporus* zum Schutze vorgeschlagen und, falls dieser Vorschlag auf dem nächstfolgenden Internationalen Botanischen Kongreß akzeptiert wird, trotz des an sich regelgemäßen, aber völlig ungebräuchlichen Namens *A. brunnescens* weiter benutzt werden.

### 4. *Orthographie der Epitheta auf -ianus bzw. -anus*

Adjektivische Epitheta, die von Personennamen auf -er abgeleitet sind, enden stets auf -erianus (nicht auf -eranus, wie es seit Wien 1905 heißen mußte), unabhängig davon, ob der Originalautor -erianus oder -eranus geschrieben hatte. Orthographisch korrekt ist also: *Anthurus muellerianus*, *Puccinia winteriana*, *Clitopilus passeckerianus* usw. — Endet der Personename auf -a, wird (seit Edinburgh 1964) -nus angehängt, endet er auf einen anderen Vokal, -anus (nicht -ianus). Korrekt ist also *bresadolanus* (*Clitocybe*, *Tricholoma*, *Agaricus*, *Lactarius*), *loveana* (*Volvariella*), *broomeanus* (*Melanogaster*, *Sclerogaster*), *cookeanus* (*Cortinarius*), *candolleanus*, *beccarianus*, *melichianus*, *cettoana* (*Squamaria*), *berkeleyanus*, *velenovskyanus* usw. Die fast stets (auch bei den Originalautoren) anzutreffenden Schreibweisen *bresadolianus*, *loveiana*, *broomeianus*, *cookeianus* usw. sind inkorrekt.

### 5. *Prioritätsrecht der Autonyme*

Ein Autonym (eine **automatisch** entstandene Namenskombination) ist der Name eines infragenerischen oder infraspezifischen Taxons, das den Typus des korrekten Namens der übergeordneten Gattung bzw. Art umfaßt; es entsteht zwangsläufig von selbst, wenn von dieser Gattung bzw. Art ein oder mehrere infragenerische (Subgenus, Sektion, Subsektion, Series, Subseries usw.) bzw. infraspezifische Taxa (Subspezies, Varietät, Subvarietät, Forma usw.) abgetrennt werden. Autonyme wiederholen im Epithet den Gattungs- bzw. Artnamen und haben kein Autorzitat. Während sie seit Seattle 1969 (XI. Internationaler Botanischer Kongreß) in Prioritätsfragen nicht berücksichtigt werden durften, so bekamen sie in Sydney den Status prioritätsberechtigter Namen. Das heißt, sie dürfen nunmehr bei Neukombinationen als Basionym herangezogen werden, wenn keine älteren Namen auf derselben Rangstufe verfügbar sind. Gegenüber dem (den) gleichalten Namen, durch den (die) das Autonym geschaffen wurde, hat es sogar den Vorrang (Ausnahme zu Art. 57.2), das heißt, das Autonym darf nicht nur, es **muß** sogar (wenn es keine älteren legitimen Kombinationen auf derselben infragenerischen bzw. infraspezifischen Rangstufe gibt)

als Basionym Verwendung finden. Als Klammerautor der Neukombination wird bei infragenerischen Taxa der Autor des Gattungsnamens, bei infraspezifischen Taxa der des Artnamens zitiert (also nicht der Autor, bei dem das Autonym entstand). Näheres bei BRUMMITT 1981.

#### 6. Nomenklatur der Pilze mit pleomorphem Entwicklungsgang (Art. 59)

Artikel 59 wird im Sydney Code völlig neu formuliert. Näheres bei VAN WARMELO (1979) und KORF (1982 b).

Die folgenden drei Bestimmungen (7—9) wurden schon im Jahre 1977 auf dem XII. Internationalen Botanischen Kongreß in Leningrad akzeptiert und 1978 in den Code aufgenommen. Da sie jedoch noch immer nicht allgemein bekannt sind (vgl. z. B. die Buchbesprechung im Märzheft 1982 der Zeitschrift für Mykologie (S. 173): *Rozites caperata*), sollen sie hier anhangsweise angeführt werden.

#### 7. Männliches Geschlecht der Gattungsnamen auf -ites (Empfehlung 74 A.4)

Alle Gattungsnamen auf -ites sind, entsprechend dem klassischen Geschlecht dieser Endung, als Maskulina zu behandeln, unabhängig davon, welches Geschlecht der Originalautor gebraucht hatte. Es heißt daher korrekt: *Rozites caperatus*, *Lenzites betulinus*, *Ripartites serotinus*, *Macowanites agaricinus* usw.; die Bestimmung betrifft vor allem zahlreiche Namen fossiler Pilzgattungen (*Rhytismites* usw.).

#### 8. Ungültigkeit der Namen aus SECRETANs Mycographie Suisse (Art. 23.6(c))

SECRETAN (Mycographie Suisse, 1833) führte eine große Zahl neuer Artnamen ein, von denen mehr als die Hälfte nicht binär waren (z. B. *Boletus testaceus scaber*, *Boletus aereus carne lutea*). Er gilt daher als ein Autor, der LINNAEUS' System der binären Nomenklatur nicht konsequent angewandt hat, und alle seine Artnamen in diesem Werk, auch die binären (z. B. *Boletus miniatoporus*, *Boletus pseudo-scaber*) sind nach Art. 23.6 (c) des Codes nicht gültig publiziert. Näheres bei DEMOULIN (1974).

#### 9. Gebrauch von Bindestrichen in Epitheta (Art. 73.9)

Zusammengesetzte Epitheta, in denen das erste Kompositionsglied eine „Verbindungsform“, d. h. ein Wortstamm ohne Kasusendung (bisweilen aber mit Bindevokal i oder o) ist (sog. **echte** Zusammensetzungen), müssen ohne Bindestrich zusammengeschrieben werden, unabhängig davon, wie der Originalautor geschrieben hatte (z. B. *rugosoannulata*, *squarrosodiposa*). Bis Sydney war die Schreibweise des Originalautors verbindlich, und man mußte unterscheiden: *Boletus pseudo-scaber* SECR. (Porphyrröhrling) und *B. pseudoscaber* KBCH. (Falscher Birkenpilz), *Tricholoma luteovirens* und *Stropharia luteo-nitens*, *Mycena purpureofusca* und *Laccaria purpureo-badia*.

In **unechten** Zusammensetzungen (erstes Glied ein selbständiges Wort, meist ein Substantiv oder Adjektiv mit Kasusendung) muß dagegen ein Bindestrich geschrieben werden, auch dann, wenn der Originalautor ohne Bindestrich auseinander- oder zusammengeschrieben hatte. *Polyporus pes Caprae* FRIES muß in *P. pes-caprae* korrigiert werden. Weitere Beispiele: *barba-jovis*, *flos-nivium*, *caput-medusae*, *medulla-panis*, *nidus-pici*, *quercus-ilicis*, *noli-tangere*, *pygmaeo-affinis* (hier ist das o kein Bindevokal, sondern Dativendung: „dem (Agaricus) pygmaeus verwandt“); außerdem die Namen parasitischer Pilze, die vom Binom der Wirtspflanze (*Uredo colchici-autumnalis*) oder — bei Wirtswechsel — von den Gattungsnamen zweier Wirtspflanzen abgeleitet sind (*Puccinia actaeae-agropyri*).

#### Danksagung

Herrn Dr. V. DEMOULIN danke ich für die Durchsicht des Manuskriptes sowie für seine Hilfe bei der Literaturbeschaffung (Mskr. KORF 1982 a, Mskr. Sydney-

Code), Herrn Dr. Z. POUZAR für den Hinweis auf das Beispiel *Kneiffiella* und Herrn Prof. Dr. H. KREISEL für Hinweise auf einige weitere Beispiele.

### Literatur

- BRUMMITT, R. K. (1981): Report of the Special Committee on Autonyms. *Taxon* **30**: 183—200.
- BULLOCK, A. A., & ROSS, R. (1958): Nomenclature proposals by British botanists. Typification. *Taxon* **7**: 257—259.
- DAMBLON, J., DARIMONT, F., & LAMBINON, J. (1959): Contribution à l'étude de la flore mycologique de la haute et de la moyenne Belgique. *Lejeunia* **22**: 73—102.
- DEMOULIN, V. (1974): Invalidity of names published in Secretan's *Mycographie Suisse* and some remarks on the problem of publication by reference. *Taxon* **23**: 836—843.
- DEMOULIN, V., HAWKSWORTH, D. L., KORF, R. P., & POUZAR, Z. (1981): A solution of the starting point problem in the nomenclature of fungi. *Taxon* **30**: 52—63.
- DONK, M. A. (1957): Typification and later starting points. *Taxon* **6**: 245—256.
- DONK, M. A. (1961): The citation of authors of revalidated names. *Taxon* **10**: 66—69.
- DONK, M. A. (1974): Check list of european polypores. *Verh. Kon. Nederl. Akad. Wetensch., Afd. Natuurk.*, **62** (469 pp.).
- HAWKSWORTH, D. L. (1978): The taxonomy of lichen-forming fungi: reflections on some fundamental problems (In: *Essays in Plant Taxonomy*, ed. H. E. STREET, 211—243).
- KORF, R. P. (1982 a): Citation of authors' names and the typification of names of fungal taxa published between 1753 and 1832 under the changes in the code of nomenclature enacted in 1981. *Mycologia* **74**: 250—255.
- KORF, R. P. (1982 b): Mycological and lichenological implications of changes in the code of nomenclature enacted in 1981. *Mycotaxon* **14** (2): 476—490.
- MALLOCH, D. (1976): *Agaricus brunnescens*: the cultivated mushroom. *Mycologia* **68**: 910—919.
- McNEILL, J. (1981): Report of the committee on generic typification. *Taxon* **30**: 200—207.
- PETERSEN, R. H. (1975/1977): Specific and infraspecific names for fungi used in 1821. Part I-V. — I: *Mycotaxon* **1**: 149—188 (1975); II: *ibid.* **2**: 151—165 (1975); III: *ibid.* **3**: 239—260 (1976); IV: *ibid.* **4**: 185—210 (1976); V: *ibid.* **6**: 78—126 (1977).
- PETERSEN, R. H. (1977): Starting points for nomenclature of fungi: a primer for IMC<sup>2</sup>. *Taxon* **26**: 310—321.
- PFISTER, D. H. (1981): Atkinson, Farlow, and the later starting point debates. *Occas. Pap. Farlow Herb.* **16**: 129—136.
- SANTESSON, R. (1952): *Foliicolous Lichens I. A revision of the taxonomy of the obligately foliicolous, lichenized fungi.* *Symb. Bot. Upsal.* **12**(1): 1—590.
- SINGER, R. (1965): Typification of revalidated pre-starting point taxa. *Taxon* **14**: 180—184.
- VAN WARMELO, K. T. (1979): Proposals for modifications of the Code of Botanical Nomenclature: IMC<sup>2</sup> proposals. *Taxon* **28**: 424—431 (Starting point dates, pag. 429—431; Art. 59, pag. 424—428).

Anschrift des Verfassers:

Dr. S. RAUSCHERT, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Sektion Biowissenschaften, Wissenschaftsbereich Geobotanik und Botanischer Garten, DDR-4020 Halle/S., Neuwerk 21

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Boletus - Pilzkundliche Zeitschrift](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Rauschert Stephan

Artikel/Article: [Die neuen Nomenklaturregeln von Sydney 1981 und ihre Anwendung in der Mykologie 21-38](#)